2013-120

# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

## Entscheid vom 27. Februar 2014

| | |
|---|---|
| Mitwirkende | lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), lic. iur. David Levin, Dr. Judith Natterer Gartmann, Dr. Philippe Nordmann, Dr. Peter Rickli und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin) |
| Parteien | **X**<br>[…]<br><br>gegen<br><br>**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**<br>Fischmarkt 10, 4001 Basel |
| Gegenstand | Kantonale Steuern pro 2011<br><br>(Selbständige Erwerbstätigkeit, § 19 Abs. 1 StG; Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen, § 158 Abs. 2 StG) |

## Sachverhalt

A. Mit Veranlagungsverfügung vom 28. Dezember 2012 veranlagte die Steuerverwaltung den Rekurrenten, X, für die kantonalen Steuern pro 2011. Den vom Rekurrenten geltend gemachte Verlust in der Höhe von CHF 5‘539.00 akzeptierte die Steuerverwaltung nicht, sondern legte den Verlust auf CHF 0.00 fest.

B. Mit Schreiben vom 25. Januar 2013 erhob der Rekurrent Einsprache. Er habe die Liegenschaft in B/BL zusammen mit einer Drittperson gepachtet. Der Verlust sei im Verhältnis zum eingebrachten Eigenkapital verteilt worden.

Mit Einspracheentscheid vom 25. April 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gut, jedoch in Bezug auf die Abzugsfähigkeit des geltend gemachten Verlusts aus selbständiger Erwerbstätigkeit wies sie die Einsprache ab. Aufgrund der eingereichten Bilanz sei der geltend gemachte Verlust nicht nachvollziehbar. Ohnehin sei aufgrund der Unregelmässigkeiten in der Bilanz deren Ordnungsmässigkeit abzusprechen.

C. Mit Schreiben vom 21. Mai 2013 erhob der Rekurrent Rekurs. Er reichte eine Bilanz vom 31. Dezember 2011 und eine Erfolgsrechnung für das Jahr 2011 ein.

Mit Vernehmlassung vom 14. August 2013 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Sie begründete dies damit, dass sich aus dem Saldo der Erfolgsrechnung ein steuerlich abziehbarer Verlust ergebe. Der Rekurrent habe jedoch nur eine Bilanz und keine Erfolgsrechnung eingereicht, weshalb auch die nachgereichten Erläuterungen die Ordnungsmässigkeit der Buchhaltung nicht zu begründen vermögen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. April 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 21. Mai 2013 (Datum des Poststempels: 22. Mai 2013) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. April 2013 betreffend kantonale Steuern pro 2011 insofern aufzuheben, als dass der Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 5‘539.00 festzusetzen sei.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht den Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 0.00 festlegte.

3. a) Gemäss § 19 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar.

   b) Gemäss § 28 Abs. 1 StG werden bei selbständiger Erwerbstätigkeit die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Die geschäftsmässige Begründetheit besteht, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ausgabe und Geschäftsbetrieb besteht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 27 N 4).

   c) Nach § 152 Abs. 2 StG müssen natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen der Steuererklärung die unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen. Nach § 153 Abs. 1 StG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

d) Gemäss § 158 Abs. 1 StG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten gemäss § 153 StG nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, namentlich wenn die steuerpflichtige Person keine Steuererklärung einreicht. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009, publiziert in: Steuer Revue, Nr. 9/2009, Erw. 2.2.1., S. 660). Die Unterlagen sind ungenügend, wenn wichtige Beweismittel fehlen (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission vom 19. Juni 2003, publiziert in: BStPra, XVIII. Band, Erw. 3b), S. 309).

4. a) Die Steuerverwaltung stützt sich in ihrer Vernehmlassung vom 14. August 2013 darauf, dass der Rekurrent lediglich eine Bilanz und keine Erfolgsrechnung eingereicht habe. Aus diesem Grund sei die Ordnungsmässigkeit der Buchhaltung im vorliegenden Fall nicht gegeben und die Taxierung des Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 0.00 sei zu Recht erfolgt.

b) Der Rekurrent legt jedoch seinem Rekurs vom 21. Mai 2013 sowohl eine Bilanz per 31. Dezember 2011 als auch eine Erfolgsrechnung für das Jahr 2011 bei. Die Aussage der Steuerverwaltung ist somit aktenwidrig. Die eingereichten Unterlagen sind deshalb nicht im Vorhinein als ungenügend zu betrachten, womit die Voraussetzungen für eine ermessensweise Taxation nicht gegeben sind.

c) Würde die Steuerrekurskommission nun die Berechnung eines allfälligen Verlusts vornehmen, würde dies zu einer unzulässigen Verkürzung des Rechtsmittelweges führen und die Gefahr einer Verletzung des rechtlichen Gehörs bergen, weshalb das Verfahren an die Steuerverwaltung zur Neubeurteilung zurückzuweisen ist.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrent sowohl eine Bilanz als auch eine Erfolgsrechnung für das Jahr 2011 einreichte, weshalb die Voraussetzungen für eine ermessensweise Taxation nicht vorliegen. Der Rekurs ist somit gutzuheissen und das Verfahren zur Neubeurteilung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

## Beschluss

://:

1. In Gutheissung des Rekurses wird das Verfahren zur Neubeurteilung durch die Steuerverwaltung im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen.
2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.